



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Recht Medizin

Lilian Blumer Schmidig, RA
lic. iur.

Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 09
Fax +41 43 259 51 51
kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch

1174-2010 / 951-11-2017 / LB

A +
IG TCM
Herr Markus Steurer
Postfach 246
9113 Degersheim

22. November 2017

Ihr Schreiben betreffend Zulassung von Akupunkteuren im Kanton Zürich

Sehr geehrter Herr Steurer

Wir nehmen Bezug auf Ihr vorgenanntes Schreiben namens der IG TCM vom 3. November 2017 und Ihre Anfragen namens des TCM Fachverbandes Schweiz per Mail vom 13. April und 21. Juni 2017 und entschuldigen uns für die späte Rückmeldung. Wir bedanken uns für Ihre Geduld.

Vorweg fassen wir die Ausgangslage kurz zusammen:

Gemäss aktueller Rechtslage erteilt der Kanton Zürich die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung für Akupunktur, wenn die gesuchstellende Person die fachlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft (A-Mitgliedschaft) bei der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin erfüllt (vgl. § 11 Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe nuMedBV; LS 811.21).

Im Auftrag der Gesundheitsdirektion hat der TCM Fachverband Schweiz (vormals SBO-TCM) ab dem Jahre 2000 die Überprüfung der fachlichen Voraussetzungen von Gesuchstellern (SBO-TCM-Mitglieder und Nichtmitglieder) übernommen und stellt zuhanden der Gesundheitsdirektion den sog. Vorentscheid aus.

Am 28. April 2015 hat das eidgenössische Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Naturheilpraktikerin und Naturheilpraktiker der Organisation der Arbeitswelt ALTERNATIVMEDIZIN SCHWEIZ (Oda AM), Qualitätssicherungskommission (QSK AM), genehmigt. Dadurch ist neu ein schweizweit anerkannter und geschützter Titel entstanden: Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom / Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom. Der Beruf kennt vier spezifische Fachrichtungen, u.a. traditionelle chinesische Medizin TCM.

Künftige Regelung / Weiteres Vorgehen:

Aufgrund der Einführung der Höheren Fachprüfung (HFP) für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker, Fachrichtung Traditionelle Chinesische Medizin TCM, wird im Hinblick auf die Berufsausübung der Akupunktur eine Anpassung von § 11 nuMedBV nötig.



Wie Ihnen gegenüber bereits mitgeteilt, soll die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung für Akupunktur bei Absolventen der neu geschaffenen Ausbildung voraussichtlich an den Abschluss der Module 1 bis 6 geknüpft werden, da die Absolvierung des letzten Moduls 7 vor Zulassung zur HFP gemäss Ausbildungscurriculum bereits eine fachlich selbstständige Praxistätigkeit voraussetzt oder mitumfasst (M 7: Berufspraxis unter Mentorat).

Wer die Module 1 bis 6 absolviert hat (Modulprüfungen 1 und 2 entsprechen gemäss Ihren Ausführungen den heutigen Prüfungen, Modul 6 dem bisherigen Praktikum des TCM Fachverbandes bzw. vormals SBO-TCM) ist zum Bezug des «Zertifikats OdA AM» berechtigt. Es ist deshalb vorgesehen, künftig als Nachweis der fachlichen Befähigung auf das vorgenannte Zertifikat OdA AM sowie das Prüfungszertifikat für das Modul 2 mit Schwerpunkt Akupunktur abzustellen.

Wie Sie in Ihren Schreiben ausführen, ist es im Moment noch nicht möglich, das Zertifikat OdA AM zu erlangen, da die Modulprüfung M1 (Schulmedizin) voraussichtlich erst im Frühjahr 2018 und die Modulprüfung M2 (TCM) erst im Herbst/Winter 2018 zum ersten Mal angeboten werden (zeitliche Verschiebungen vorbehalten). Ebenfalls unsicher ist, ob genügend Prüfungsplätze für alle Interessierten angeboten werden können.

Gemäss Ihren Ausführungen wird es also auch in den nächsten Jahren noch zahlreiche Studierende geben, die weiterhin die – bis auf weiteres angebotenen - Verbandsprüfungen des TCM Fachverbandes ablegen werden, weil Ihnen der neue Ausbildungsgang bzw. der Zugang zu den Prüfungen noch nicht offensteht.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist die Unsicherheit der Studierenden mit Bezug auf ihre künftige Berufsausübung nachvollziehbar bzw. die Problematik offensichtlich.

Im Rahmen der Prüfung der Anpassung von § 11 nuMedBV werden wir dieser Ausgangslage und Ihren Argumenten Rechnung tragen und auch weiterhin auf die fachlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft beim TCM Fachverband abstellen bzw. den Vorentscheid als genügenden Nachweis entgegennehmen.

Entsprechend den von Ihnen gelisteten Vorteilen

- genügende zeitliche Reserven, falls die OdA AM oder die IG TCM die Prüfungen nicht zu den geplanten Terminen anbieten können
- gleichzeitiges Auslaufen der letzten Übergangsfristen der OdA AM für die vereinfachte HFP
- ab 2023 Zulassung zur HFP nur noch über den definierten Weg «Zertifikat OdA AM -> Mentorat -> HFP

werden wir den Vorentscheid des TCM Fachverbandes somit mindestens bis Ende 2022 als genügenden Nachweis für die fachliche Befähigung für Akupunktur gelten lassen.



Freundliche Grüsse

Lilian Blumer Schmidig